

SAV Aktuelle Fax-Info

Saarländischer Apothekerverein e.V.

66119 Saarbrücken / Zähringerstraße 5 / Tel. 0681/58406-0 / Fax 0681/58406-20

E-Mail: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de – Internet: www.apothekerverein-saar.de

Nr. 42/2017

29.11.2017

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Aufsaugende Inkontinenz (PG 15)

Bekanntermaßen besteht seit dem 01.02.2017 ein neuer Beitrittsvertrag mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland über die Versorgung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln. Zur Vermeidung von Retaxationen hat die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland gebeten, nochmals auf folgende Voraussetzungen der ordnungsgemäßen Verordnung von aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln hinzuweisen:

a. Gültigkeitsdauer der Verordnung (§ 4 Abs. 2 des Vertrages): Grundsätzlich beträgt die Gültigkeitsdauer einer vertragsärztlichen Verordnung mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln 12 Kalendermonate. Das heißt, dass spätestens nach Ablauf von zwölf Kalendermonaten erneut eine neue vertragsärztliche Verordnung für die Durchführung der Folgeversorgung vorzulegen und mit dieser Originalverordnung abzurechnen ist. Die Folgeabrechnungen erfolgen dann erneut mittels Fotokopie dieser Verordnung.

Achtung: Der Versorgungszeitraum von 12 Monaten gilt nur dann, wenn auf der Verordnung entweder steht „Dauerverordnung“ oder aber gar kein Versorgungszeitraum angegeben ist! Auch ohne Angabe eines Versorgungszeitraumes können von daher 12 Kalendermonate abgerechnet werden.

Demgegenüber ist eine Abrechnung von zwölf Kalendermonaten dann nicht möglich, wenn der verordnende Arzt einen konkreten Zeitraum der Versorgung angegeben hat. Beispiel: Steht auf der Verordnung „1. Quartal 2018“ als Versorgungszeitraum mit aufsaugenden Inkontinenzhilfsmitteln, können nur die Monate Januar, Februar und März 2018 abgerechnet werden. Ab dem Monat April 2018 ist dann erneut mittels einer Originalverordnung abzurechnen. Gleiches gilt sinngemäß, wenn auf der Verordnung steht: Sechs-Monats-Verordnung. Dann können nur sechs aufeinanderfolgende Kalendermonate abgerechnet werden.

Eine Abrechnung über zwölf Kalendermonate ist in den vorgenannten Beispielfällen nur möglich, wenn **der Arzt** (und nicht der Apotheker) den Versorgungszeitraum abändert und erneut gekennzeichnet!

b. Empfangsbestätigung des Versicherten/Beauftragten/Bevollmächtigten (§ 8 Abs. 6 des Vertrages): Wenn die Ware von einem Bevollmächtigten bzw. Beauftragten des Versicherten entgegen genommen wird, hat dieser die Empfangsbestätigung mit Datum zu unterschreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass erkennbar sein muss, in welchem Verhältnis der Bevollmächtigte/Beauftragte zum Versicherten steht (z.B. „Tochter“). Die Unterschrift auf der Empfangsbestätigung muss des Weiteren in zeitlicher Kongruenz zum Versorgungszeitraum stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Berger
Vorsitzende

Carsten Wohlfeil
Geschäftsführer